

**Synopse für die Änderung der Richtlinien zur Förderung von Tageseinrichtungen gemeinnütziger Elternvereine und Eltern-Kind-Gruppen in der Stadt Bremerhaven
Anpassung an die „Bremer Richtlinien“ vom 05. Mai 2023**

Aktuelle Fassung	Künftige Fassung	Bemerkungen
<p>1. Rechtliche Grundlagen</p> <p>Diese Richtlinien regeln gemäß § 18 Absatz 5 des Bremischen Tageseinrichtungs- und Tagespflegegesetzes (BremKTG) vom 19. Dezember 2000 (Brem.GBl. S. 491) zuletzt geändert am 05.03.2019 (Brem.GBl. S. 76) die Förderung von Tageseinrichtungen von rechtsfähigen, gemeinnützigen Elternvereinen und Eltern-Kind-Gruppen. Die von den Trägern betriebenen Kleinkindgruppen, Kindergärten und Horte sind Tageseinrichtungen im Sinne der §§ 4 bis 6, 7 Absatz 1 und 8 Absatz 1 des BremKTG.</p>	<p>1. Rechtliche Grundlagen</p> <p>Diese Richtlinien regeln gemäß § 18 Absatz 5 des Bremischen Tageseinrichtungs- und Tagespflegegesetzes (BremKTG) vom 19. Dezember 2000 (Brem.GBl. S. 491) in der jeweils geltenden Fassung die Förderung von Tageseinrichtungen von rechtsfähigen, gemeinnützigen Elternvereinen und Eltern-Kind-Gruppen. Die von den Trägern betriebenen Kleinkindgruppen, Kindergärten und Horte sind Tageseinrichtungen im Sinne der §§ 4 bis 6, 7 Absatz 1 und 8 Absatz 1 des BremKTG.</p>	<p>Gesetzesaktualisierung</p>
<p>3. Art und Höhe der Zuschüsse</p> <p>3.1 Auf Antrag kann das Amt für Jugend, Familie und Frauen einen Zuschuss zu den laufenden Personal- und Betriebskosten und/oder zu Investitionen gewähren. Die Höhe der Zuschüsse ist grundsätzlich im Wesentlichen bestimmt durch die regelmäßige wöchentliche Betreuungsdauer und die Anzahl der regelmäßig belegten Plätze.</p> <p>Als zuwendungsfähige Betreuungsdauer gelten 20 bis 40 Wochenstunden für Plätze für Kleinkinder, 20 bis 40 Wochenstunden für Plätze für Kinder im Vorschulalter und 25 bis 40 Wochenstunden für Plätze für Schulkinder.</p>	<p>3. Art und Höhe der Zuschüsse</p> <p>3.1 Auf Antrag kann das Amt für Jugend, Familie und Frauen einen Zuschuss zu den laufenden Personal- und Betriebskosten und/oder zu Investitionen gewähren. Die Höhe der Zuschüsse ist grundsätzlich im Wesentlichen bestimmt durch die regelmäßige wöchentliche Betreuungsdauer und die Anzahl der regelmäßig belegten Plätze.</p> <p>Als zuwendungsfähige Betreuungsdauer gelten 20 bis 40 Wochenstunden für Plätze für Kleinkinder, 20 bis 40 Wochenstunden für Plätze für Kinder im Vorschulalter und 25 bis 40 Wochenstunden für Plätze für Schulkinder.</p>	

Aktuelle Fassung	Künftige Fassung	Bemerkungen
<p>Zuschüsse können nach festgelegten Höchstsätzen als Festbetrag gewährt werden (siehe Anlage 1 und 1a).</p>	<p>Zuschüsse können nach festgelegten Höchstsätzen als Festbetrag gewährt werden (siehe Anlage 1).</p>	<p>Streichung Anlage 1a</p>
<p>3.2 Zu den Ausgaben für das Personal zur Betreuung einer Gruppe und zu den laufenden Sachkosten, außer Miete, kann in Abhängigkeit von der erforderlichen Betreuungsdauer und den kontinuierlich belegten Plätzen der Gruppe ein pauschaler Zuschuss gezahlt werden (siehe Anlage 1 und 1a sowie erläuternde Regelungen zu den Gruppenarten).</p>	<p>3.2 Zu den Ausgaben für das Personal zur Betreuung einer Gruppe und zu den laufenden Sachkosten, außer Miete, kann in Abhängigkeit von der erforderlichen Betreuungsdauer und den kontinuierlich belegten Plätzen der Gruppe ein pauschaler Zuschuss gezahlt werden (siehe Anlage 1 sowie erläuternde Regelungen zu den Gruppenarten).</p>	<p>Streichung Anlage 1a</p>
<p>3.3 Mieten</p> <p>Zu den Mieten und zu den Mietnebenkosten aller Art kann ein Zuschuss bis zur Höhe von 80 % der notwendigen Ausgaben gezahlt werden, jedoch nicht mehr als 639,00 € pro Monat pro Gruppe.</p>	<p>3.3 Mieten</p> <p>Zu den Mieten und zu den Mietnebenkosten aller Art kann ein Zuschuss bis zur Höhe von 80 % der notwendigen Ausgaben gezahlt werden, jedoch nicht mehr als 639,00 € pro Monat pro Gruppe.</p> <p>Von dem in Satz 1 genannten Höchstsatz pro Gruppe und Monat darf nach Einzelfallprüfung und unter besonderer Berücksichtigung des Sparsamkeits- und Wirtschaftlichkeitsgebotes insbesondere bei Neuanmietungen abgewichen werden.</p>	<p>Anpassung an Bremen</p>
<p>3.4 Investitionen</p> <p>Bei der Gründung von neuen Tageseinrichtungen oder Eröffnung neuer Gruppen kann für die Herrichtung und Ausstattung von geeigneten Räumlichkeiten ein einmaliger Zuschuss bis zur Höhe von 5 113,00 € pro Gruppe gezahlt werden.</p>	<p>3.4 Investitionen</p> <p>Bei der Gründung von neuen Tageseinrichtungen oder Eröffnung neuer Gruppen kann für die Herrichtung und Ausstattung von geeigneten Räumlichkeiten ein einmaliger Zuschuss bis zur Höhe von 5 113,00 € pro Gruppe gezahlt werden.</p>	<p>Unverändert</p>

Aktuelle Fassung	Künftige Fassung	Bemerkungen
<p>3.5 Leitungspersonal</p> <p>Führt ein Eltern-Verein innerhalb eines Gebäudes eine mehrgruppige Einrichtung mit mindestens 28 belegten Plätzen, kann zur Finanzierung von mindestens 10 Wochenstunden für eine sozialpädagogische Leitung ein Zuschuss bewilligt werden.</p> <p>Die Zuschusshöhe pro Monat ist abhängig von der Anzahl der regelmäßig belegten Plätze (siehe Anlage 2 und 2a).</p> <p>Belegte Plätze in Kleinkindgruppen werden doppelt gezählt.</p> <p>3.6 Zuschüsse nach den Nummern 3.2, 3.3 und 3.5. dieser Richtlinien sind gegenseitig deckungsfähig.</p>	<p>3.5 Leitungspersonal</p> <p>Führt ein Eltern-Verein innerhalb eines Gebäudes eine mehrgruppige Einrichtung mit mindestens 28 belegten Plätzen, kann zur Finanzierung von mindestens 10 Wochenstunden für eine sozialpädagogische Leitung ein Zuschuss bewilligt werden.</p> <p>Die Zuschusshöhe pro Monat ist abhängig von der Anzahl der regelmäßig belegten Plätze (siehe Anlage 2).</p> <p>Belegte Plätze in Kleinkindgruppen werden doppelt gezählt.</p> <p>3.6 Zuschüsse nach den Nummern 3.2, 3.3 und 3.5. dieser Richtlinien sind gegenseitig deckungsfähig.</p>	<p>Streichung Anlage 2a</p>
<p>6. Grundsätze für die Gewährung von Zuschüssen und deren Zahlung</p> <p>6.1 Die Gewährung von Zuschüssen erfolgt im Rahmen der jährlich bereitstehenden Haushaltsmittel und unter Berücksichtigung der Dringlichkeit des Bedarfes.</p> <p>6.2 Zuschüsse nach diesen Richtlinien können nur für Kinder gewährt werden, die in der Stadt Bremerhaven ihren ständigen Hauptwohnsitz haben. Sofern eine Kostenvereinbarung der Stadt Bremerhaven mit Niedersächsischen Kommunen besteht, können für die Belegung mit Kindern dieser Kommunen Zuschüsse gezahlt werden.</p>	<p>6. Grundsätze für die Gewährung von Zuschüssen und deren Zahlung</p> <p>6.1 Die Gewährung von Zuschüssen erfolgt im Rahmen der jährlich bereitstehenden Haushaltsmittel und unter Berücksichtigung der Dringlichkeit des Bedarfes.</p> <p>6.2 Zuschüsse nach diesen Richtlinien können nur für Kinder gewährt werden, die in der Stadt Bremerhaven ihren ständigen Hauptwohnsitz haben. Sofern eine Kostenvereinbarung der Stadt Bremerhaven mit Niedersächsischen Kommunen besteht, können für die Belegung mit Kindern dieser Kommunen Zuschüsse gezahlt werden.</p>	<p>U n v e r ä n d e r t</p> <p>U n v e r ä n d e r t</p>

Aktuelle Fassung	Künftige Fassung	Bemerkungen
<p>6.3 Zuschüsse werden nur auf schriftlichen Antrag beim Amt für Jugend, Familie und Frauen der Stadt Bremerhaven gewährt.</p> <p>Über die notwendige Art und Form der Antragstellung (Erst- und Wiederholungsanträge), Unterlagen und Termine informiert das Amt für Jugend, Familie und Frauen.</p> <p>Erstanträge auf Zuschüsse sind jeweils so rechtzeitig zu stellen, dass darüber vor Eröffnung einer Kindergruppe entschieden werden kann (mindestens 6 Wochen vor Eröffnungstermin).</p> <p>Zuschussanträge für bestehende Gruppen sind jeweils bis zum 15. Dezember für das nächste Kalenderjahr zu stellen.</p>	<p>6.3 Zuschüsse werden nur auf schriftlichen Antrag beim Amt für Jugend, Familie und Frauen der Stadt Bremerhaven gewährt.</p> <p>Über die notwendige Art und Form der Antragstellung (Erst- und Wiederholungsanträge), Unterlagen und Termine informiert das Amt für Jugend, Familie und Frauen.</p> <p>Erstanträge auf Zuschüsse sind jeweils so rechtzeitig zu stellen, dass darüber vor Eröffnung einer Kindergruppe entschieden werden kann (mindestens 6 Wochen vor Eröffnungstermin).</p> <p>Zuschussanträge für bestehende Gruppen sind jeweils bis zum 15. Dezember für das nächste Kalenderjahr zu stellen.</p>	<p>U n v e r ä n d e r t</p>
<p>6.4 Die Zuschüsse werden monatlich ohne gesonderten Abruf gezahlt.</p> <p>Vor Beginn eines jeden Kalenderjahres ist von den Trägern nachzuweisen, dass die Gruppen und deren Förderungsvoraussetzungen fortbestehen. Der Zuschussempfänger ist verpflichtet dem Amt für Jugend, Familie und Frauen zuschussrelevante Änderungen, z. B. in der Belegung, im Verlauf des Bewilligungszeitraums unaufgefordert und rechtzeitig mitzuteilen.</p>	<p>6.4 Die Zuschüsse werden monatlich ohne gesonderten Abruf gezahlt.</p> <p>Vor Beginn eines jeden Kalenderjahres ist von den Trägern nachzuweisen, dass die Gruppen und deren Förderungsvoraussetzungen fortbestehen. Der Zuschussempfänger ist verpflichtet dem Amt für Jugend, Familie und Frauen zuschussrelevante Änderungen, z. B. in der Belegung, im Verlauf des Bewilligungszeitraums unaufgefordert und rechtzeitig mitzuteilen.</p>	<p>U n v e r ä n d e r t</p>

Aktuelle Fassung	Künftige Fassung	Bemerkungen
<p>Die Bewilligung erfolgt für den Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember eines Kalenderjahres. Maßgeblich für den Zuschuss der ersten 7 Monate eines Kalenderjahres ist die von den Trägern im Januar dargestellte Belegung und für den Zuschuss der letzten 5 Monate eines Kalenderjahres die im August dargestellte Belegung.</p> <p>6.5 Zuschüsse werden nach diesen Richtlinien als institutionelle Förderung im Rahmen des § 44 der Haushaltsordnung der Freien Hansestadt Bremen (LHO) vom 25. Mai 1971 (Brem. GBl. S. 143) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2020 (Brem.GBl. S. 617) und den daraus ergangenen Allgemeinen Nebenbestimmungen für institutionelle Förderungen (AN-Best-I.) gewährt.</p>	<p>Die Bewilligung erfolgt für den Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember eines Kalenderjahres. Maßgeblich für den Zuschuss der ersten 7 Monate eines Kalenderjahres ist die von den Trägern im Januar dargestellte Belegung und für den Zuschuss der letzten 5 Monate eines Kalenderjahres die im August dargestellte Belegung.</p> <p>6.5 Zuschüsse werden nach diesen Richtlinien als institutionelle Förderung im Rahmen des § 44 der Haushaltsordnung der Freien Hansestadt Bremen (LHO) vom 25. Mai 1971 (Brem. GBl. S. 143) in der jeweils geltenden Fassung und den daraus ergangenen Allgemeinen Nebenbestimmungen für institutionelle Förderungen (AN-Best-I.) gewährt.</p>	<p>Gesetzesaktualisierung</p>
<p>Anlage 1:</p> <p>Richtlinien zur Förderung von Tageseinrichtungen gemeinnütziger Elternvereine und Eltern-Kind-Gruppen in der Stadt Bremerhaven, gültig ab 01. August 2021</p> <p>Pauschaler gruppenbezogener Zuschuss pro Monat zuzüglich Einnahmeausfälle durch die Beitragsfreiheit und zentrale Beitragserhebung pro Monat (vgl. Ziffer 3.2 in Verbindung mit Ziffer 4. der oben genannten Richtlinien)</p>	<p>Anlage 1:</p> <p>Richtlinien zur Förderung von Tageseinrichtungen gemeinnütziger Elternvereine und Eltern-Kind-Gruppen in der Stadt Bremerhaven, gültig ab 01. Januar 2023</p> <p>Pauschaler gruppenbezogener Zuschuss pro Monat zuzüglich Einnahmeausfälle durch die Beitragsfreiheit und zentrale Beitragserhebung pro Monat (vgl. Ziffer 3.2 in Verbindung mit Ziffer 4. der oben genannten Richtlinien)</p>	<p>Datum!</p>

Aktuelle Fassung						Künftige Fassung						Bemerkungen
Kleinkindgruppe (vgl. Ziffer 4.1)						Kleinkindgruppe (vgl. Ziffer 4.1)						
	regelmäßige Betreuungsdauer pro Woche						regelmäßige Betreuungsdauer pro Woche					
	ab 20 Std.	ab 25 Std.	ab 30 Std.	ab 35 Std.	ab 40 Std.		ab 20 Std.	ab 25 Std.	ab 30 Std.	ab 35 Std.	ab 40 Std.	
8 belegte Plätze	5 351 €	6 221 €	7 175 €	8 117 €	9 018 €	8 belegte Plätze	5 632 €	6 564 €	7 577 €	8 579 €	9 537 €	
Ist eine Gruppe mit mehr als 8 Kindern belegt, erhöht sich der Zuschuss um je 200,00 € pro Monat für jedes weitere Kind (max. 8 + 2)						Ist eine Gruppe mit mehr als 8 Kindern belegt, erhöht sich der Zuschuss um je 200,00 € pro Monat für jedes weitere Kind (max. 8 + 2)						
Alterserweiterte Gruppe (vgl. Ziffer 4.2)						Alterserweiterte Gruppe (vgl. Ziffer 4.2)						
	regelmäßige Betreuungsdauer pro Woche				regelmäßige Betreuungsdauer pro Woche							
	ab 27,5 Std.	ab 30 Std.	ab 40 Std.		ab 27,5 Std.	ab 30 Std.	ab 40 Std.					
12 bis 14 belegte Plätze	5 194 €	6 519 €	7 437 €		12 bis 14 belegte Plätze	5 690 €	7 059 €	8 119 €				
15 bis 18 belegte Plätze	5 662 €		8 165 €		15 bis 18 belegte Plätze	6 167 €		8 857 €				
19 bis 20 belegte Plätze	5 896 €	6 849 €	8 573 €		19 bis 20 belegte Plätze	6 406 €	7 397 €	9 274 €				

Aktuelle Fassung				Künftige Fassung				Bemerkungen
Kindergartengruppe (vgl. Ziffer 4.3)				Kindergartengruppe (vgl. Ziffer 4.3)				Anpassung der Pauschalen an Bremen zzgl. Einnahmeausfälle
	regelmäßige Betreuungsdauer pro Woche				regelmäßige Betreuungsdauer pro Woche			
	ab 25 Std.	ab 30 Std.	ab 40 Std.		ab 25 Std.	ab 30 Std.	ab 40 Std.	
15 bis 17 belegte Plätze	4 719 €	5 477 €	6 744 €	15 bis 17 belegte Plätze	5 000 €	5 806 €	7 168 €	
18 bis 20 belegte Plätze	5 180 €	6 024 €	7 424 €	18 bis 20 belegte Plätze	5 481 €	6 376 €	7 877 €	
Hortgruppe (vgl. Ziffer 4.4)				Hortgruppe (vgl. Ziffer 4.4)				
	regelmäßige Betreuungsdauer pro Woche				regelmäßige Betreuungsdauer pro Woche			
	ab 25 Std.	ab 30 Std.	ab 40 Std.		ab 25 Std.	ab 30 Std.	ab 40 Std.	
15 bis 17 belegte Plätze	4 719 €	5 477 €	6 455 €	15 bis 17 belegte Plätze	5 000 €	5 806 €	6 879 €	
18 bis 20 belegte Plätze	5 180 €	6 024 €	7 084 €	18 bis 20 belegte Plätze	5 481 €	6 376 €	7 537 €	

Aktuelle Fassung	Künftige Fassung	Bemerkungen																		
<p>Anlage 1a:</p> <p>Richtlinien zur Förderung von Tageseinrichtungen gemeinnütziger Elternvereine und Eltern-Kind-Gruppen in der Stadt Bremerhaven, gültig ab 01. April 2022</p> <p>Pauschaler gruppenbezogener Zuschuss pro Monat zuzüglich Einnahmeausfälle durch die Beitragsfreiheit und zentrale Beitragserhebung pro Monat (vgl. Ziffer 3.2 in Verbindung mit Ziffer 4. der oben genannten Richtlinien)</p> <p>Kleinkindgruppe (vgl. Ziffer 4.1)</p> <table border="1" data-bbox="241 804 945 1013"> <thead> <tr> <th></th> <th colspan="5">regelmäßige Betreuungsdauer pro Woche</th> </tr> <tr> <th></th> <th>ab 20 Std.</th> <th>ab 25 Std.</th> <th>ab 30 Std.</th> <th>ab 35 Std.</th> <th>ab 40 Std.</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>8 belegte Plätze</td> <td>5 427 €</td> <td>6 311 €</td> <td>7 277 €</td> <td>8 232 €</td> <td>9 145 €</td> </tr> </tbody> </table> <p>Ist eine Gruppe mit mehr als 8 Kindern belegt, erhöht sich der Zuschuss um je 200,00 € pro Monat für jedes weitere Kind (max. 8 + 2)</p>		regelmäßige Betreuungsdauer pro Woche						ab 20 Std.	ab 25 Std.	ab 30 Std.	ab 35 Std.	ab 40 Std.	8 belegte Plätze	5 427 €	6 311 €	7 277 €	8 232 €	9 145 €		<p>Aufgehoben</p>
	regelmäßige Betreuungsdauer pro Woche																			
	ab 20 Std.	ab 25 Std.	ab 30 Std.	ab 35 Std.	ab 40 Std.															
8 belegte Plätze	5 427 €	6 311 €	7 277 €	8 232 €	9 145 €															

Aktuelle Fassung				Künftige Fassung				Bemerkungen
Alterserweiterte Gruppe (vgl. Ziffer 4.2)								Aufgehoben
	regelmäßige Betreuungsdauer pro Woche							
	ab 27,5 Std.	ab 30 Std.	ab 40 Std.					
12 bis 14 belegte Plätze	5 262 €	6 593 €	7 527 €					
15 bis 18 belegte Plätze	5 731 €		8 257 €					
19 bis 20 belegte Plätze	5 966 €	6 924 €	8 667 €					
Kindergartengruppe (vgl. Ziffer 4.3)								
	regelmäßige Betreuungsdauer pro Woche							
	ab 25 Std.	ab 30 Std.	ab 40 Std.					
15 bis 17 belegte Plätze	4 771 €	5 536 €	6 816 €					
18 bis 20 belegte Plätze	5 235 €	6 086 €	7 500 €					
Hortgruppe (vgl. Ziffer 4.4)								
	regelmäßige Betreuungsdauer pro Woche							
	ab 25 Std.	ab 30 Std.	ab 40 Std.					
15 bis 17 belegte Plätze	4 771 €	5 536 €	6 527 €					
18 bis 20 belegte Plätze	5 235 €	6 086 €	7 160 €					

Aktuelle Fassung	Künftige Fassung	Bemerkungen																												
<p>Anlage 2: Richtlinien zur Förderung von Tageseinrichtungen gemeinnütziger Elternvereine und Eltern-Kind-Gruppen in der Stadt Bremerhaven, gültig ab 01. August 2021</p> <p>Pauschaler Zuschuss pro Monat für das Leitungspersonal (Ziffer 3.5)</p> <table border="1" data-bbox="241 703 869 1190"> <thead> <tr> <th>Anzahl der regelmäßig belegten Plätze</th> <th>Maximaler Zuschuss pro Monat</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>ab 28 regelmäßig belegter Plätze</td> <td>864 €</td> </tr> <tr> <td>ab 36 regelmäßig belegter Plätze</td> <td>1 110 €</td> </tr> <tr> <td>ab 42 regelmäßig belegter Plätze</td> <td>1 295 €</td> </tr> <tr> <td>ab 56 regelmäßig belegter Plätze</td> <td>1 724 €</td> </tr> <tr> <td>ab 70 regelmäßig belegter Plätze</td> <td>2 157 €</td> </tr> <tr> <td>ab 84 regelmäßig belegter Plätze</td> <td>2 594 €</td> </tr> </tbody> </table>	Anzahl der regelmäßig belegten Plätze	Maximaler Zuschuss pro Monat	ab 28 regelmäßig belegter Plätze	864 €	ab 36 regelmäßig belegter Plätze	1 110 €	ab 42 regelmäßig belegter Plätze	1 295 €	ab 56 regelmäßig belegter Plätze	1 724 €	ab 70 regelmäßig belegter Plätze	2 157 €	ab 84 regelmäßig belegter Plätze	2 594 €	<p>Anlage 2: Richtlinien zur Förderung von Tageseinrichtungen gemeinnütziger Elternvereine und Eltern-Kind-Gruppen in der Stadt Bremerhaven, gültig ab 01. Januar 2023</p> <p>Pauschaler Zuschuss pro Monat für das Leitungspersonal (Ziffer 3.5)</p> <table border="1" data-bbox="1032 687 1675 1174"> <thead> <tr> <th>Anzahl der regelmäßig belegten Plätze</th> <th>Maximaler Zuschuss pro Monat</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>ab 28 regelmäßig belegter Plätze</td> <td>904 €</td> </tr> <tr> <td>ab 36 regelmäßig belegter Plätze</td> <td>1 161 €</td> </tr> <tr> <td>ab 42 regelmäßig belegter Plätze</td> <td>1 354 €</td> </tr> <tr> <td>ab 56 regelmäßig belegter Plätze</td> <td>1 805 €</td> </tr> <tr> <td>ab 70 regelmäßig belegter Plätze</td> <td>2 268 €</td> </tr> <tr> <td>ab 84 regelmäßig belegter Plätze</td> <td>2 728 €</td> </tr> </tbody> </table>	Anzahl der regelmäßig belegten Plätze	Maximaler Zuschuss pro Monat	ab 28 regelmäßig belegter Plätze	904 €	ab 36 regelmäßig belegter Plätze	1 161 €	ab 42 regelmäßig belegter Plätze	1 354 €	ab 56 regelmäßig belegter Plätze	1 805 €	ab 70 regelmäßig belegter Plätze	2 268 €	ab 84 regelmäßig belegter Plätze	2 728 €	<p>Datum!</p> <p>} Anpassung der Pauschalen an Bremen zzgl. Einnahmeausfälle</p>
Anzahl der regelmäßig belegten Plätze	Maximaler Zuschuss pro Monat																													
ab 28 regelmäßig belegter Plätze	864 €																													
ab 36 regelmäßig belegter Plätze	1 110 €																													
ab 42 regelmäßig belegter Plätze	1 295 €																													
ab 56 regelmäßig belegter Plätze	1 724 €																													
ab 70 regelmäßig belegter Plätze	2 157 €																													
ab 84 regelmäßig belegter Plätze	2 594 €																													
Anzahl der regelmäßig belegten Plätze	Maximaler Zuschuss pro Monat																													
ab 28 regelmäßig belegter Plätze	904 €																													
ab 36 regelmäßig belegter Plätze	1 161 €																													
ab 42 regelmäßig belegter Plätze	1 354 €																													
ab 56 regelmäßig belegter Plätze	1 805 €																													
ab 70 regelmäßig belegter Plätze	2 268 €																													
ab 84 regelmäßig belegter Plätze	2 728 €																													

Aktuelle Fassung	Künftige Fassung	Bemerkungen														
<p>Anlage 2a:</p> <p>Richtlinien zur Förderung von Tageseinrichtungen gemeinnütziger Elternvereine und Eltern-Kind-Gruppen in der Stadt Bremerhaven, gültig ab 01. April 2022</p> <p>Pauschaler Zuschuss pro Monat für das Leitungspersonal (Ziffer 3.5)</p> <table border="1" data-bbox="244 684 869 1169"> <thead> <tr> <th>Anzahl der regelmäßig belegten Plätze</th> <th>Maximaler Zuschuss pro Monat</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>ab 28 regelmäßig belegter Plätze</td> <td>880 €</td> </tr> <tr> <td>ab 36 regelmäßig belegter Plätze</td> <td>1 130 €</td> </tr> <tr> <td>ab 42 regelmäßig belegter Plätze</td> <td>1 318 €</td> </tr> <tr> <td>ab 56 regelmäßig belegter Plätze</td> <td>1 756 €</td> </tr> <tr> <td>ab 70 regelmäßig belegter Plätze</td> <td>2 196 €</td> </tr> <tr> <td>ab 84 regelmäßig belegter Plätze</td> <td>2 641 €</td> </tr> </tbody> </table>	Anzahl der regelmäßig belegten Plätze	Maximaler Zuschuss pro Monat	ab 28 regelmäßig belegter Plätze	880 €	ab 36 regelmäßig belegter Plätze	1 130 €	ab 42 regelmäßig belegter Plätze	1 318 €	ab 56 regelmäßig belegter Plätze	1 756 €	ab 70 regelmäßig belegter Plätze	2 196 €	ab 84 regelmäßig belegter Plätze	2 641 €		<p>Aufgehoben</p>
Anzahl der regelmäßig belegten Plätze	Maximaler Zuschuss pro Monat															
ab 28 regelmäßig belegter Plätze	880 €															
ab 36 regelmäßig belegter Plätze	1 130 €															
ab 42 regelmäßig belegter Plätze	1 318 €															
ab 56 regelmäßig belegter Plätze	1 756 €															
ab 70 regelmäßig belegter Plätze	2 196 €															
ab 84 regelmäßig belegter Plätze	2 641 €															